



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10152 –**

**Frage Nummer 64
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass jeder Bewohner Bayerns in einem Bayerischen Testzentrum auf COVID-19 getestet werden kann, frage ich die Staatsregierung, gibt es einheitliche Vorgaben für die Durchführung von Corona-Tests in den bayerischen Testzentren im Hinblick auf (Nasen-) Rachenabstriche (insbesondere auch in Bezug auf Fremd- und Selbsttests), wer genau darf Abstriche durchführen (bitte mit Erläuterung der notwendigen Qualifikation für die unterschiedlichen Testarten und Berücksichtigung der versicherungsrechtlichen Aspekte) und sind Tests, bei denen sich die Testpersonen unter Anleitung selbst im Mund den Abstrich in einem Testzentrum durchführen, erlaubt (bitte mit Begründung und Einschätzung der Validität von selbst durchgeführten Testergebnissen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Testungen auf COVID-19 sollen einheitlich und nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchgeführt werden. Das RKI wie das LGL empfehlen als Probe aus den oberen Atemwegen einen Nasopharynx-Abstrich oder eine entsprechende Spülung bzw. einen Oropharynx-Abstrich. Dort wird mit einer Drehbewegung Sekret aufgenommen. Anschließend wird der Tupfer in ein Probenröhrchen verbracht.

Die Abstrichnahme geschieht gemäß vertraglicher Vereinbarung durch Personal, welches durch einen Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder einen durch den Auftraggeber beauftragten Arzt entsprechend eingewiesen wird. Die Übertragung der Abstrichnahme auf durch einen Arzt ein- und angewiesenes und stichprobenartig überwacht Assistentenpersonal ist zulässig, wenn die Letztverantwortung beim Arzt bleibt. Die Anwesenheit bzw. kurzfristige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Arztes ist sicherzustellen.

Ein Selbstabstrich ist grundsätzlich an den Testzentren nicht vorgesehen.